

Abteilung Arbeitsschutz

Formular bitte ausfüllen und Auswahlfelder ankreuzen.

**Antrag auf Anerkennung und Erteilung der Fachkunde für die Tätigkeit als
Medizinphysik-Experte (MPE)**

A Anwendungsgebiete

<input type="checkbox"/> Nuklearmedizin	<input type="checkbox"/> Teletherapie	<input type="checkbox"/> Brachytherapie
gem. Anlage A 2 der Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin (FK-RL MedizinStrlSchV)		
<input type="checkbox"/> Röntgendiagnostik	<input type="checkbox"/> Computertomographie*	<input type="checkbox"/> Interventionsradiologie*
<input type="checkbox"/> Röntgentherapie	gem. A 5 der Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin (FK-RL MedizinZahnRöV)	

B Angaben zur Person des Antragstellers

<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr	
Nachname:	Vorname:	ggf. Titel:
Straße:	PLZ:	Ort:
Tel.:	E-Mail:	

C Anlagen / Nachweise

1.) Hochschulabschluß (Universität oder Fachhochschule):

<input type="checkbox"/> Diplom / Master der Medizinphysik .	ODER	<input type="checkbox"/> Diplom / Master oder Bachelor in einem anderen naturwissenschaftlichen, ingenieurwissenschaftlichen oder medizinischen Fach
		UND

* Voraussetzung: Erfolgreiche Teilnahme am Spezialkurs Röntgendiagnostik

2.) Grundkurs:

- Strahlenschutzgrundkurs**
gemäß Anlage A 3 Nr. 1.1
FK-RL MedizinStrlSchV
(min. 24 Unterrichtsstunden).

ODER

- Grundkurs für Medizinphysik-
experten** gemäß A 3 Nr. 2.1 der
FK-RL MedizinStrlSchV bzw. A 1 der
FK-RL MedizinZahnRöV
(min. 24 Unterrichtsstunden).

3.) Spezialkurse:

- Bescheinigung gemäß Anlage A 6 der *Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin* über die erfolgreiche Teilnahme an einem **Spezialkurs im Strahlenschutz** für die beantragten Anwendungsgebiete, für *alle* Anwendungsgebiete gemäß Anlage A 3 Nr. 2.2 mindestens 48 Unterrichtsstunden. Umfang und Kursinhalte der einzelnen Anwendungsgebiete gemäß A 3 Nr. 1.2 bis 1.4 der *Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin* bzw. A 4 und A 5 der *Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin*.

Hinweis: Der erfolgreiche Besuch von Strahlenschutzkursen ist vor Beginn des Sachkundeerwerbs erforderlich.

4.) Sachkunde:

- Sachkundenachweis** über den Erwerb praktischer Erfahrung über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren (ganztägig) gemäß Anlage A 2 Nr. 1.2 mit einem **Zeugnis** nach Anlage A 5 der *FK-RL MedizinStrlSchV*. Das gilt auch bei Erwerb der Sachkunde auf mehreren Teilgebieten (Teletherapie, Brachytherapie, Nuklearmedizin, Röntgendiagnostik, Computertomographie, Interventionsradiologie).

Bei Teilzeitbeschäftigung verlängern sich die zu erbringenden Sachkundezeiten entsprechend. Besitzt der Antragsteller bereits die Fachkunde für ein Teilgebiet, kann er durch eine sechsmonatige Sachkundezeit die Fachkunde für das fehlende Teilgebiet erwerben.

- Nachweise gemäß *Fachkunderichtlinie Technik* gem. StrlSchV/RöV, falls vorhanden. Die daraus hervorgehende Qualifikation kann, nach Prüfung durch die Aufsichtsbehörde, in angemessenem Umfang (mit bis zu sechs Monaten) auf die Sachkundezeit angerechnet werden.
- Ggf. Nachweis über weitere praktische Erfahrungen, sofern sie für die vorgesehene Tätigkeit als Medizinphysik-Experte von Bedeutung sind, z. B. aus Tätigkeiten während der Ausbildung oder an nichtmedizinischen Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung. Diese können im Einzelfall auf die Sachkundezeit angerechnet werden (siehe A 2 Nr. 1.2 *FK-RL MedizinStrlSchV*).

D Unterschrift des Antragstellers

Ort:

Datum:

Unterschrift: